



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma
LAMTEC GmbH & Co KG

für Produkte

Stand 01. August 2024

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma LAMTEC

I Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit uns getätigten Geschäfte. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Diese Bedingungen gelten auch bei mündlicher, telefonischer oder telegraphischer Auftragserteilung. Gleichfalls gelten diese Bedingungen bei der Auftragserteilung der Telefax oder elektronischer Medien, insbesondere durch E-Mail und Internet.
2. Mündliche Vereinbarungen sind in schriftlicher Form niederzulegen. Das gilt auch für Nebenabreden. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.
3. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angeboten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.
4. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart oder bestätigt.

II Angebot durch schriftliche Aufträge

Unsere Angebote sind nach Menge, Lieferzeit und Preis freibleibend.

1. Aufträge können nur freibleibend entgegengenommen werden und sind hinsichtlich der Menge, Liefertermine und Preise erst rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Als Bestätigung gilt auch die Auftragsausführung durch uns oder die Inrechnungstellung unserer Leistung.
2. Offensichtliche Irrtümer in unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen sowie Schreib- und Rechenfehler, berechtigen oder verpflichten weder uns noch unseren Vertragspartner. Der Vertrag kommt nur zustande, wie er ohne Irrtum oder Fehler zustande gekommen wäre.
3. Unsere Verkaufsgestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

III Preise / Preisangaben

1. Für unsere Leistungen berechnen wir die am Liefertag gültigen Listenpreise. Diese Preise sowie alle Preisangaben durch uns sind Nettopreise. Der Endpreis setzt sich zusammen aus dem Nettopreis zuzüglich der hieraus sich ergebenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Angebote und Preise sind grundsätzlich in Euro, freibleibend und gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung und zzgl. Transportkosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Haben wir die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeuges und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

IV Zahlungsbedingungen / Verzug / Aufrechnung / Rücktritt

1. Unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB legen wir fest, welche Forderung durch die Zahlung des Käufers erfüllt sind.
2. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf das unsererseits angegebene Konto zu leisten. Wir behalten uns vor, vor Ausführung der Lieferung Abschlagszahlungen einzufordern.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Annahme von Schecks/Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck/Wechsel eingelöst wird.
4. Zur Annahme von Schecks oder Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Nehmen wir – ausnahmsweise – dennoch Schecks oder Wechsel an, so gehen die banküblichen Diskont- und Einziehungsspesen bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Käufers. Die Hereinnahme von Schecks oder Wechseln erfolgt stets nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit; Wechselsteuer, Diskont- und Inkassospesen gehen zu Lasten des Käufers; sie sind sofort zur Zahlung fällig.
5. Gerät der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug oder kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, stellt er seine Zahlungen ein oder löst er einen Scheck nicht ein oder geht ein Wechsel zu Protest oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Käufers in Frage stellen (z.B. bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse), so sind wir berechtigt, für künftige Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
6. Im Verzugsfall sind wir ferner berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu verlangen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden gegen Nachweis geltend zu machen. Die Mahnkosten sind mit EUR 3,50 zu vergüten. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt unberührt. Darüber hinaus sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind berechtigt, von den gelieferten Gegenständen sofort Besitz zu ergreifen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für den Fall des Rücktritts bleibt der bis dahin entstandene Verzugschaden zu erstatten.

7. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Wir sind berechtigt, Forderungen, die uns gegen den Besteller zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Besteller gegen die Lamtec Meß- und Regeltechnik für Feuerungen GmbH & Co. KG oder die Lamtec Leipzig GmbH & Co. KG hat.
8. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück bzw. storniert einen gegebenen Auftrag, ist er pauschal zur Zahlung von 5 % der Netto-Auftragssumme verpflichtet. Nachweis höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

V Liefer- und Leistungszeit

1. Soweit keine entgegenstehende individuelle Vereinbarung getroffen worden ist, sind die angegebenen Liefertermine bloße circa-Fristen. Wir sind jedoch um eine Auslieferung der Ware zum angegebenen Zeitpunkt bemüht. Ein verbindlicher Liefertermin kann jedoch in keinem Fall zugesagt werden. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel ob in unserem Werk, von Unterpelanten oder Zulieferern – insbesondere bei Betriebsstörung, behördlichen Eingriffen, Arbeitskampfmaßnahmen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder bei Fällen höherer Gewalt sowie Mobilmachung und Krieg. Entsprechendes gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Zu den nicht von uns zu vertretenden Umständen zählen auch Energieversorgungsschwierigkeiten und Verzögerung bei der Beschaffung von Rohstoffen und Zukauf-Materialien. Wir haben dem Käufer solche Hindernisse unverzüglich mitzuteilen. Werden Vertragsänderungen getroffen, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden, in dem entsprechend angemessenen Umfang.
2. Ist eine Anzahlung von uns gefordert worden, so beginnt die Lieferfrist erst am Tage des Eingangs der Anzahlung, sofern die sonstigen hierfür zur Anwendung kommenden Vertragsbedingungen erfüllt sind.
3. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt dann nicht, wenn wir die Verzögerungen zu vertreten haben.
4. Die Lieferfrist gilt unsererseits als eingehalten,
 - bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist;
 - bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, soweit diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.
5. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als drei Monate überschritten, so kann der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen. Erfolgt keine Lieferung bis zum Ablauf der Nachfrist, ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte des Käufers, insbesondere Schadensersatz, sind ausgeschlossen, soweit uns weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen. Die Beweislast hierfür trifft den Käufer.
6. Die nach Ziff. 5 bestimmte Rechte kann der Käufer nur dann geltend machen, wenn er uns unverzüglich benachrichtigt.
7. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Käufer Anspruch auf eine angemessene Verzugsentschädigung. Der Verzugschaden ist vom Käufer grundsätzlich konkret zu berechnen. Er darf jedoch insgesamt höchstens 5 % des Nettorechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung betragen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
8. Die Nennung eines Lieferdatums auf einer Auftragsbestätigung ist keine verbindliche Zusage.
9. Wir sind zu Teillieferungen jederzeit berechtigt. Zu sonstigen Teilleistungen, insbesondere Teilzahlungen sind wir ebenfalls berechtigt, es sei denn, unser Vertragspartner weist nach, dass dies für ihn unzumutbar ist

VI Montage

Für Lieferungen mit Aufstellung gelten zusätzliche unsere Service- und Montagebedingungen in der zum Vertragsabschluss aktuellen Fassung, die dem Besteller separat übergeben worden sind und ebenfalls Bestandteil des Liefervertrags sind.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma LAMTEC

VII Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
2. Die Ware bleibt unser Eigentum, Verarbeitung, Einbau oder Umbildung erfolgen stets für als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum von uns unentgeltlich. Der Besteller verwahrt die neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Bei Zugriffen Dritter (z.B. Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen) auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
4. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung von uns begründet, so erlöschen der Eigentumsvorbehalt sowie die diesen zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferung nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Käufer vorher nicht gestattet. Der Käufer ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe zwecks Verwertung verpflichtet. Ein eventueller Überschuss aus der Verwertung ist an den Käufer auszukehren.
6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstands durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir teilen dies dem Käufer ausdrücklich mit.
7. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) im Hinblick auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer mit allen Nebenrechten bereits jetzt sicherungshalber und in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an und ermächtigen den Käufer widerruflich die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungs-ermächtigung kann von uns nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungs-stellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbar begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungs- unfähigkeit des Bestellers nahelegen, sind wir ebenfalls berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretene Forderung verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen oder selbst dem Kunden gegenüber offenlegen.
8. Die vorstehende Ziff. 7 gilt entsprechend bei Veräußerung einer durch Bearbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen, die eine neue Sache darstellt. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vom Besteller vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungs-ermächtigung sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt Ziff. 7 entsprechend. Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auf seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des mit unserem Sicherungsrecht verbundenen Vorbehalts zu den übrigen nicht verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.
9. Der Käufer hat seinen Abnehmern gegenüber unseren, an der Ware bestehenden Eigentumsvorbehalt offen zu legen. Er ist verpflichtet, uns auf Verlangen jederzeit über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen, Auskunft zu erteilen bzw. Rechnung zu legen. Bei Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten, die uns in Verfolgung unserer Rechte als Vorbehalts-eigentümer entstehen, trägt der Käufer.
10. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch uns, liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
11. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

VIII Urheberrechte

1. Bei Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Wir weisen darauf hin, dass für unsere Herstellungsverfahren teilweise Patentschutz besteht. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung unsererseits Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag uns nicht erteilt wird, uns unverzüglich zurückzugeben. Die vorigen Sätze gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers, diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen oder (Teil-)Leistungen übertragen haben.
2. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen angeblicher urheberrechtlicher Mängel nicht verweigern.
3. An der entwickelten Software behalten wir ebenfalls das Urheberrecht. Der Besteller erhält das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung lediglich eine Sicherungskopie erstellen.
4. Bedienungsanleitungen werden in der Sprache des Bestellers oder in Englisch bei Lieferung an den Endkunden pro Gerät einmal mitgeliefert und sind im Preis inbegriffen. Bei Lieferung an OEM-Kunden sind wir nicht verpflichtet, pro Gerät einen Satz Dokumentation bereitzustellen. Wir sind auch nicht verpflichtet, fremdsprachige Dokumentationen an OEM-Kunden zu liefern.

IX Lieferung, Gefahrenübergabe und Entgegennahme

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Die Gefahr geht damit auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport auszuführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
2. Wird der Liefergegenstand abweichend von Ziff. 1 an einen anderen Ort geliefert, wird die Sendung nur dann nicht durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert, wenn seitens des Käufers keine gegenteilige Weisung erteilt wird. Die Kosten solcher Versicherung trägt der Käufer.
3. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Kosten des Bestellers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert sofern nichts anderes vereinbart ist;
 - bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage an Tag der Übernahme in den eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb;
 - wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in den eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt.
4. Lieferungen, auch Teillieferungen, sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, unbeschadet der Rechte aus dem Abschnitt VII. vom Käufer entgegenzunehmen.
5. Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Spezialverpackung bleibt unser Eigentum und wird zu Mietsätzen auf der Basis von Selbstkosten berechnet. Sie ist unverzüglich und frachtfrei an uns zurückzusenden.
6. Werden Frachtkosten, Ausfuhrabgaben, Zölle etc. ausnahmsweise von uns zu festen Sätzen übernommen, so hat diese der Besteller zu tragen. Das gleiche gilt für alle nach Vertragsabschluss eingeführten Abgaben, durch welche die Preise in irgendwelcher Form direkt oder indirekt beeinflusst werden. Pakete werden grundsätzlich frei verschickt und die verauslagten Paketgebühren in gleicher Höhe berechnet.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma LAMTEC

X Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, folgende Bestimmungen:

- Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - alle Erd-, Bau-, Gerüst-, Statik- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoff und Werkzeuge,
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Statikgegenstände und – stoffe, sowie Gerüst, Hebezeug und andere Vorrichtungen, Fremdstoffe und Schmiermittel,
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle, einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume, einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen. Ferner hat der Besteller zum Schutz unseres Besitzes und unseres Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtung, die im Falle besonderer Umstände an der Montagestelle erforderlich sind.
- Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckter geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Bestellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Alle Vorwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

Der Besteller hat uns täglich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals über die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

- Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.
- Der Lieferer haftet nicht für die Arbeiten seiner Aufsteller oder seines Montage-Servicepersonals und sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller veranlasst sind.
- Falls der Lieferer die Aufstellung und Montage gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten noch folgende Bestimmungen:
- Der Besteller vergütet uns, die bei der Auftragserteilung verrechnen Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung.
- Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet:
 - Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks,
 - die Auslösung für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.

XI Gewährleistung

- Der Besteller ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware unverzüglich nach Inempfangnahme zu untersuchen und – wenn sich hier ein Mangel zeigt – uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen, diesen schriftlich anzuzeigen. Maßgebend ist hierbei die Absendung der Anzeige. Erst nach Fehlschlagen der Nacherfüllung ist Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- Eine Haftung unsererseits für Mängel, die nach Vertragsschluss, aber vor Gefahrenübergang auftreten, ist ausgeschlossen.
- Beruhet der Mangel auf einer Nichtbeachtung des Bestellers in Ansehung der gelieferten Ware in Bezug auf unsere Hinweise und Anweisung oder nimmt der Besteller Produktänderungen vor, entfällt jede Gewährleistung.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehende Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Liegen offensichtliche Mängel vor, gilt Ziff. 1 entsprechend, d.h. der Besteller hat offensichtliche Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Lieferung uns schriftlich anzuzeigen. Maßgebend ist hierbei die Absendung der Anzeige.

- Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen uns stehen nur ihm zu und sind nicht abtretbar. Waren, die nach den vorstehenden Bedingungen ordnungsgemäß vom Besteller beanstandet wurden, müssen zu unserer Verfügung gehalten werden und sind auf Verlangen an uns oder eine von uns zu benennende Stelle zurückzusenden.
- Im Übrigen beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen uns 1 Jahr ab Gefahrenübergang an den Käufer. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerk und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rücktrittsanspruch), 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und des arglistigen Verschweigens eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einem anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Im Übrigen ist die Haftung auf einen Betrag in Höhe von EUR 5.000,00 beschränkt, höchstens aber auf das Doppelte des Nettoverrechnungswertes der Lieferung.
- Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziff. 8 entsprechend. Im Übrigen ist die Haftung auf einen Betrag in Höhe von EUR 10.000,00 beschränkt, höchstens aber auf das Doppelte des Nettoverrechnungswerts der Lieferung.
- Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. XIV Ziff. 3. Weitergehende oder andere als in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unseren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

XII Gewerbeschutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

- Sofern nichts anderes vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß gelieferte Nutzung gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. XI Ziff. 7 bestimmten Frist wie folgt:
 - Der Lieferer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffende Lieferung entweder Nutzungsrechte erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies uns nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Artikel XI Ziff. 10 i.V.m. XIV Ziff. 3.
 - Die vorstehend genannten Verpflichtungen unsererseits bestehen nur, soweit der Besteller uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkannt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine unsererseits nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- Im Fall von Schutzrechtsverletzungen gelten für die unter Ziff. 1 erster Spiegelstrich geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmung der Art. XI Ziff. 4.
- Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel geltend die Bestimmungen des Art. XI Ziff. 4 entsprechend.
- Für Schäden wegen Rechtsmängel haften wir nur wie folgt eingeschränkt:

Rechte Dritter sind uns nicht bekannt. Wir oder ein von uns zu benennender Dritter vertreten den Besteller in jedem Verfahren, das gegen ihn deshalb anhängig wird. Der Besteller ist verpflichtet, uns von einem solchen Verfahren sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen und uns oder dem Dritten auf dessen Kosten Vollmacht, Auskunft und Unterstützung für die Führung des Rechtsstreits zu gewähren.
- Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma LAMTEC

XIII Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung möglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit aufgrund Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Im Übrigen bleibt Art. XIII. Ziff. 2 unberührt.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. V Ziff. 1 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit es wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XIV Haftung, Schadensersatzansprüche

1. Für Schäden wegen zugesicherter Eigenschaften haften wir unbeschränkt.
2. Die Haftung für anfängliches Unvermögen wird auf das 5-fache des vom Käufer gezahlten Entgelts sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Entferntere Schäden werden nicht ersetzt.
3. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Im Übrigen haften wir unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haften wir nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen nach dem vorstehenden Absatz.
5. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflichtverletzung vorliegt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen nach Ziff. 3 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen. Anderweitige Entschädigungsansprüche des Käufers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung auch nach Ablauf einer etwaig gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegen.
6. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere der Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Wir haften für weitere Schadensersatzansprüche, insbesondere aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, wegen Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits bzw. eines unserer Mitarbeiter nicht.
7. Soweit dem Besteller nach diesem Artikel Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese 1 Jahr ab Gefahrübergang an den Käufer. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
8. Im Übrigen wird die Haftung begrenzt auf EUR 100.000,00 für Personenschäden und EUR 20.000,00 für sonstige Schäden. XI Ziff. 9 bleibt unberührt.
9. Wird der Käufer unserer Produkte, der diese in seinem ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverkauft hat, von seinem Käufer oder von einem Dritten in der nachfolgenden Verkaufs- oder Lieferantenkette verklagt, und Lamtec Deutschland ist oder wird in diese Klage einbezogen, so hat der Käufer unserer Produkte, die Lamtec Deutschland von allen dadurch entstehenden Kosten (insbesondere vorgerichtliche Kosten, Beweissicherungsverfahren, Anwaltskosten, Gerichtskosten, Schäden) freizustellen und/oder Lamtec Deutschland, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung, zu verteidigen.

XV Sonstige Bestimmungen

1. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die vom Besteller im Zusammenhang mit einer Bestellung unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
2. Ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle vertraglichen Streitigkeiten ist Heidelberg, Deutschland. Wir behalten uns das Recht vor, als Gerichtsstand den Wohn- oder Geschäftssitz des Bestellers zu wählen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Handelsgesetzbuch (HGB) unter Ausschluss des Kollisionsrechts, soweit dieses die Anwendung anderen Rechts als des deutschen Rechts erfordern oder zulassen würde.
4. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
5. Artikel XV Nr. 2 2 und Nr. 3 gilt für alle Rechtsstreitigkeiten, die nur Urkundenklage und Wechsel betreffen.
6. Ist der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort, d.h. das Recht des Ortes, der für das Geschäft zwischen dem Käufer und uns am bedeutsamsten ist, der Sitz unseres Unternehmens.
7. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht. § 139 BGB wird abbedungen.
8. Hat der Käufer seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, können wir oder der Besteller ein Schiedsgericht anrufen, das aus drei Schiedsrichtern nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer in Paris besteht und nach dieser Ordnung endgültig entscheidet. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss eine andere Staatsangehörigkeit als die der Parteien besitzen und über eine volljuristische Ausbildung verfügen, die ihm die Befähigung zum Richteramt an einem handelsrechtlichen Gericht verleiht. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu begründen, wobei die Vertragsbestimmungen und Rechtsnormen anzugeben sind, auf die er sich stützt. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt, es sei denn, alle Parteien sprechen Deutsch. Ausschließlicher Gerichtsstand für das Schiedsverfahren ist Heidelberg, Deutschland. Artikel XV Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 regeln das anwendbare Recht.